



Brüssel, den 13. Juni 2023  
(OR. en)

10162/23

IXIM 135  
JAI 776  
FRONT 195  
COMIX 275

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat  
Betr.: Antrag von Frontex auf Ausweitung des Zugangs zu Schnellprüfarten auf Drittstaaten

---

1. Die Verwendung gefälschter Dokumente hat in der Union in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Dokumenten- und Identitätsbetrug umfasst die Herstellung und Verwendung gefälschter Dokumente und die Verwendung echter Dokumente, die durch betrügerische Mittel erlangt wurden. Gefälschte Dokumente sind ein Mehrzweckwerkzeug für Straftäter, da sie wiederholt bei unterschiedlichen kriminellen Tätigkeiten, einschließlich Geldwäsche, Terrorismus, Schmuggel und Menschenhandel, verwendet werden können.
2. Das FADO-System wurde mit der Gemeinsamen Maßnahme 98/700/JI des Rates<sup>1</sup> errichtet, um den Austausch von Informationen über echte und gefälschte Dokumente zwischen nationalen Dokumentenexperten zu ermöglichen. Das FADO-Systems umfasst drei verschiedene Systeme: Expert FADO, das Verschlussachen für Dokumentenexperten der Mitgliedstaaten enthält, Intranet FADO (iFADO) mit einem begrenzten Zugang für Strafverfolgungsbeamte und Verwaltungen der Mitgliedstaaten zu nicht als Verschlussache eingestuften Inhalten und ein öffentliches Online-Register echter Identitäts- und Reisedokumente (PRADO) für Bürgerinnen und Bürger, Organisationen und Unternehmen.

---

<sup>1</sup> Gemeinsame Maßnahme 98/700/JI vom 3. Dezember 1998 – vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen – betreffend die Errichtung eines Europäischen Bildspeicherungssystems (FADO) (ABl. L 333 vom 9.12.1998, S. 4).

3. Frontex beantrage am 23. November 2015 die Erlaubnis zur Verwendung der im iFADO-System enthaltenen Daten für die Erstellung von Schnellprüfarten (Quick Check Cards – QCC) von Frontex.<sup>2</sup> Dieser Antrag wurde von der Gruppe „Grenzen“ (Gefälschte Dokumente) geprüft und anschließend vom AStV und vom Rat gebilligt.<sup>3</sup>
4. Frontex wurde die Erlaubnis zur Verwendung der Abbildungen der iFADO-Datenbank für die Erstellung von Schnellprüfarten erteilt, sofern die Karten nur an Beamte aus den Mitgliedstaaten und aus bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands assoziierten Ländern ausgehändigt werden und nur diesen zugänglich sind, und unter der Voraussetzung, dass Frontex einen Vermerk auf der Karte anbringt, dass die Abbildungen aus der iFADO-Datenbank stammen, und dass Frontex das Hochladen der Karten in iFADO ermöglicht.
5. Frontex hat am 18. April 2023 einen neuen Antrag<sup>4</sup> eingereicht, um den Zugang zu Schnellprüfarten, für die Dokumentenabbildungen der iFADO-Datenbank verwendet werden, auf bestimmte Drittstaaten auszuweiten: Australien, Kanada, Republik Moldau, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien.
6. Gemäß ihres aktualisierten Projektfahrplans wird Frontex das FADO-System voraussichtlich bis zum 31. Dezember 2025 übernehmen. Frontex beantragt daher die Erlaubnis, während des derzeitigen Übergangszeitraums bis zur tatsächlichen Übernahme des Systems die Schnellprüfarten und damit die Abbildungen aus der iFADO-Datenbank mit bestimmten Drittstaaten zu teilen.
7. Die FADO-Verordnung<sup>5</sup> sieht bereits vor, dass Dritte wie beispielsweise Drittstaaten, Gebietskörperschaften, internationale Organisationen und andere Völkerrechtssubjekte oder private Einrichtungen in beschränktem Umfang Zugang zum FADO-System erhalten können.
8. Die Zusammenarbeit mit Drittstaaten ist eine der Komponenten der integrierten europäischen Grenzverwaltung, die zur inneren Sicherheit der Union beiträgt. Die Innenminister haben insbesondere hervorgehoben, dass ein zentraler Bereich der Zusammenarbeit mit den Partnern im Westbalkan die Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels ist.<sup>6</sup>

---

<sup>2</sup> Eine Schnellprüfkarre ist ein Instrument zur Entscheidungshilfe für Strafverfolgungsbeamte, das auf einer A4-Seite die wichtigsten Sicherheitsmerkmale eines Dokuments und bekannte Fälschungsrisiken darlegt.

<sup>3</sup> Dok. 7819/16.

<sup>4</sup> Dok. 8317/23.

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2020/493 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. März 2020 über das System über gefälschte und echte Dokumente online (FADO) und zur Aufhebung der Gemeinsamen Maßnahme 98/700/JI des Rates (ABl. L 107 vom 6.4.2020, S. 1).

<sup>6</sup> Dok. 14682/22.

9. Die Gruppe „Informationsaustausch im JI-Bereich“ (IXIM) hat den Antrag von Frontex am 15. Mai 2023 geprüft. Keine Delegation hat sich gegen den Antrag ausgesprochen.
10. Da außerhalb der Union dringend politische Maßnahmen zur Bekämpfung von Dokumentenbetrug erforderlich sind, wird vorgeschlagen, dass Frontex den Zugang zu Schnellprüfkarten auf Drittstaaten ausweitet, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
  - a) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Frontex im Zusammenhang mit Schnellprüfkarten muss mit den geltenden EU-Datenschutzvorschriften und der Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache<sup>7</sup> im Einklang stehen.
  - b) Enthalten Schnellprüfkarten Verschlussachen oder nicht als Verschlussachen eingestufte vertrauliche Informationen, so muss der Zugang im Rahmen von Arbeitsvereinbarungen erfolgen, die zwischen Frontex und den Behörden der Drittstaaten geschlossen wurden.
11. Darüber hinaus könnte Frontex die Weitergabe der Schnellprüfkarten davon abhängig machen, dass Sachverständige aus den betreffenden Drittländern sich aktiv an der Erstellung von Schnellprüfkarten und der Einspeisung von Daten in das FADO-System beteiligen.
12. Der AStV wird daher er sucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er Frontex die Erlaubnis erteilt, den Zugang zu Schnellprüfkarten, für die Abbildungen der iFADO-Datenbank verwendet werden, unter Einhaltung der in Nummer 10 genannten Bedingungen auf Drittstaaten auszuweiten.

---

<sup>7</sup> Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1).